

1. Wird das Vorhandensein einer Zollbetrugung dadurch ausgeschlossen, daß eine Ware mit unrichtiger Deklaration der Zollbehörde zur Revision vorgelegt wird?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317) §§. 22, 23, 27, 37, 39, 63, 136 1c, 143.

III. Straffenat. Ur. v. 1. Dezember 1887 g. St. Rep. 2273/87.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil erklärt Folgendes für bewiesen: Der Angeklagte als Vertreter der Berliner Filiale der Firma S. Str. jr. benachrichtigte mit Schreiben d. d. Berlin, 31. Juli 1885 die Hamburger Spediteure R., L. & Co., daß sie von seinem Nottinghamer Hause einen Ballen gezeichnet 10/1941 erhalten würden, bezüglich dessen er ihnen folgenden Auftrag erteilte:

„Sie wollen gefälligst diesen Ballen in Hamburg versteuern, und zwar enthält derselbe rohen Baumwolltüll gemustert, und hoffe ich, daß Sie solchen à 200 *M* einführen können; nach Versteuerung wollen Sie den Ballen per Frachtgut an F. A. S. in Plauen i./Voigtl. senden.“

Diesen Auftrag führten R., L. & Co. in der Weise aus, daß sie den von ihnen ausgestellten Frachtbrief, in welchem sie den Inhalt des Ballons als „rohen Baumwolltüll gemustert“ bezeichnet hatten, dem Deklarationsbevollmächtigten der königlichen Eisenbahndirektion zu Altona L. übergaben, welcher dann am 6. August 1885 zwecks Zollabfertigung eine verbindliche Deklaration ausfertigte, worin nach Maßgabe der Bezeichnung im Frachtbriefe die Ware als nach Tarif 2 d 3 mit 120 *M* per 100 kg zollpflichtig angegeben war. Die vorgenommene Revision ergab, daß der Ballen baumwollene Spitzen, allerdings

in zusammengewebten Stücken, enthielt, mithin Ware, die nach Tarif 2d 6 mit 350 *M* per 100 kg zollpflichtig war. L. wurde durch rechtfertigendes Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 1. November 1886 wegen der unrichtigen Deklaration der Ware bei fehlender eigener Defraudationsabsicht zu einer Ordnungsstrafe verurteilt. Gegen den jetzigen Angeklagten St. wurde das Hauptverfahren durch Beschluß vom 28. April 1887 eröffnet, weil derselbe verdächtig sei, in Hamburg im August 1885 es unternommen zu haben, Eingangsabgaben zu hinterziehen, indem er als Gewerbetreibender Gegenstände, welche zu seinem Gewerbe in Beziehung standen, im Falle spezieller Deklaration in einer Beschaffenheit deklarirte, welche eine geringere Abgabe begründet haben würde, Vergehen strafbar nach den §§. 135, 136, 1 c B.F.G.'s.

Der Instanzrichter hat den Angeklagten freigesprochen. Der letztere hatte geltend gemacht, er sei der Ansicht gewesen, daß die Spitzen in ihrem unfertigen Zustande und im ungetheilten Stücke richtig als „Tüll“ bezeichnet und zu einem niedrigeren Zollsatz eingeführt werden könnten; eine unredliche Absicht habe ihm fern gelegen; er habe vielmehr beabsichtigt, die Ware der Zollbehörde zur speziellen Revision vorzulegen, und gehofft, daß sie dieselbe als Tüll durchlassen werde; dieser Absicht glaube er in dem Schreiben vom 31. Juli 1885 an R., L. & Co. genügenden Ausdruck gegeben zu haben. Der Instanzrichter tritt diesem letzteren Vorbringen bei; er findet, daß die Äußerung in dem Briefe:

„ich hoffe, daß Sie die Ware à 200 *M* werden einführen können,“

bei ungezwungener Auslegung besage: ich hoffe, daß die Zollbehörde die Ware zu diesem Tariffatz durchlassen wird; die Äußerung setze also eine Kenntnis und demgemäß eine vorausgegangene Prüfung seitens der Zollbehörde voraus; mindestens sei damit Zweifel über die Richtigkeit und Anwendbarkeit des Tariffatzes ausgedrückt; daher habe für R., L. & Co. einer der Fälle des §. 27 B.F.G.'s vorgelegen, in denen der Warenführer, weil er eine zuverlässige Deklaration abzugeben nicht imstande ist, die Vornahme der amtlichen Revision zu beantragen habe. Allerdings enthalte der Brief weiter die nicht zu billigende Instruktion des Angeklagten an die ihn vertretenden Speditoren, bei der Revision die Ansicht zur Geltung zu bringen, daß die Ware Baumwolltüll sei, während sie in Wahrheit in baumwollenen

Spitzen bestanden, und während der Angeklagte selbst sie in einem gleichzeitigen Briefe an den Destinateur S. als Spitzen bezeichnet habe. Indessen beseitigt der Instanzrichter dieses Bedenken mit der Erwägung, diese Bezeichnung der Spitzen würde bei „offener“ Vorlage derselben zur speziellen Revision mit Rücksicht auf die wegen des unfertigen Zustandes immerhin denkbaren Zweifel als eine Defraudation nicht angesehen werden können; jedenfalls würde es sich für den Angeklagten, der spezielle Revision gewollt habe, nur um einen straflosen Versuch handeln, da bei der Revision die Bezeichnung „Tüll“ nicht durchgegangen sei. Die Zusammenheftung der Spitzen habe ihren Grund in der Konstruktion der Maschinen, nicht in einer Absicht gehabt, den Spitzen den Anschein eines tüllartigen Gewebes zu geben und auf diese Weise den höheren Eingangszoll zu hinterziehen. Der Instanzrichter erachtet hiernach für erwiesen, daß der Angeklagte nach Maßgabe seines Briefes vom 31. Juli 1885 die Ware gemäß §. 27 W. Z. G.'s der Zollbehörde zur speziellen Revision vorgelegt wissen wollte, daß er mithin für das von R., L. & Co. eingehaltene Verfahren und für die verbindliche Deklaration des L. nicht verantwortlich sei.

Die Revisionschrift der Zollbehörde hat Beschwerde über Verletzung des materiellen Rechtes (§§. 27. 135 W. Z. G.'s, §. 43 St. G. W.'s) erhoben. Sie sagt, das angefochtene Urteil bezeichne die Angabe des Angeklagten in dem Briefe an die Spediteure, daß die Ware „roher Baumwolltüll gemustert“ sei, als eine „nicht zu billigende Instruktion“ und stelle damit hinreichend deutlich fest, daß diese unrichtige Angabe vom Angeklagten wider besseres Wissen gemacht worden sei; das Urteil verneint jedoch dieses bessere Wissen und findet in dem Briefe die Instruktion, bei der Revision, nicht bei der Deklaration, die Absicht, welche der Angeklagte vielleicht wirklich gehegt habe, zur Geltung zu bringen, daß die Ware Baumwolltüll sei. Die Revisionschrift sagt ferner, das Urteil verkenne nicht, daß die vom Angeklagten den Spediteuren erteilte Instruktion bezweckt habe, die letzteren zur Bezeichnung der Ware als „roher Baumwolltüll gemustert“ in dem nach den §§. 37. 63 W. Z. G.'s der Zollbehörde vorzulegenden Frachtbriefe zu veranlassen und durch diese Bezeichnung die Ware zu einem niedrigeren Zollsätze durchzubringen, das heißt die Zollbeamten über die Beschaffenheit der Ware zu täuschen; allein das Urteil geht vielmehr dahin, der Angeklagte habe gewollt, daß die Spediteure der Zollbehörde die Ware zur spe-

ziellen Revision vorlegten, daher sei er für das abweichende Verfahren der Spediteure, womit zweifellos auch die Bezeichnung der Ware im Frachtbriefe gemeint ist, und für die Deklaration des U., welche nach Maßgabe der Bezeichnung der Ware in dem Frachtbriefe erfolgte, nicht verantwortlich. Der Gedanke des Instanzrichters ist der: der Angeklagte wollte, daß die Spediteure die Ware der Zollbehörde zur Revision vorlegten, damit die Zollbehörde selbst erkläre, ob die Ware Tüll oder Spitze sei, und hiernach den Zoll erhebe; die Spediteure hätten nur bei der Revision die Ansicht geltend machen sollen, die Ware sei als Tüll zu betrachten, weil der Angeklagte darüber, ob sie als Tüll oder als Spitze betrachtet werden müsse, immerhin im Zweifel gewesen sein könne. Die Art, wie der Instanzrichter gewisse vorstehend angeführte Worte des Briefes vom 31. Juli 1885 auslegt und dadurch zu jenem Gedanken sich hat führen lassen, kann in Ansehung ihrer Wichtigkeit zu großen Bedenken Anlaß geben, zumal im Zusammenhange mit dem Umstande, daß der Angeklagte in seinem Schreiben an H. die Ware bestimmt als Spitzen bezeichnete, daß selbst bei der Auslegung des Briefes, wie sie das Urteil vorgenommen hat, völlig unerfichtlich bleibt, wie der Instanzrichter dazu gelangen konnte, in Erwägung zu ziehen, was bei offener Vorlage des Inhaltes des Ballens zu urteilen sei, da der Instanzrichter keineswegs sagt, die Absicht des Angeklagten sei dahin gegangen, daß der Ballen in geöffnetem Zustande der Zollbehörde habe vorgelegt werden sollen, oder woraus er auf eine derartige Absicht des Angeklagten schließe; ein ferneres Bedenken gegen die Auslegung des Briefes kann daraus entstehen, daß in dem Briefe überhaupt von einer Vorlage der Ware an die Zollbehörde zur Revision mit ausdrücklichen Worten gar nichts vorkommt. Aber die Auslegung von Schriftstücken gehört an sich der Beweiswürdigung an, ist daher in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar. . .

Aber auch vom Standpunkte der erstinstanzlichen Auslegung des Briefes zeigt sich das angefochtene Urteil als durch Rechtsirrtum beeinflusst. Eine Zolldefraudation liegt vor, wenn von Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden zollpflichtige Gegenstände in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariert werden, sofern es sich um Fälle der speziellen Deklaration handelt und, soviel die Gewerbetreibenden betrifft, die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen, eine Bedingung, welche hier zweifellos erfüllt

ist (§§. 22. 23. 39. 136, 1c B.Z.G.'s). Eine unrichtige Deklaration der bezeichneten Art erfolgte hier durch L., in unmittelbarer Veranlassung der Warenbezeichnung in dem von R., L. & Co. ausgestellten Frachtbriefe, jedoch ohne Defraudationsabsicht des L., und nur infolge des vom Angeklagten in dem Briefe vom 31. Juli 1885 den Speditoren erteilten Auftrages. Den Warenführern, welche unter Umständen trotz guten Glaubens leicht in die Gefahr unrichtiger Deklaration kommen können, hat das Gesetz ein Mittel in die Hand gegeben, sich dieser Gefahr zu entziehen; sie können, wenn sie keine Frachtbriefe oder andere über ihre Ladung sprechende Papiere oder nur unzureichende oder solche Papiere besitzen, über deren Richtigkeit sie Zweifel hegen, oder wenn ihnen sonst die Ladung nicht genug bekannt ist, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und wenn auch seitens des Warenempfängers keine Deklaration erfolgt, erklären, daß sie außer Stande sind, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und mit dieser Erklärung den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision verbinden, worauf die Zollbehörde zur speziellen Revision zu schreiten hat (§. 27 B.Z.G.'s). Daß der Angeklagte hier, wie die Revision anzunehmen scheint, sich auf die in §. 27 a. a. O. dem Warenführer eingeräumte Befugnis nicht sollte berufen können, läßt sich nicht behaupten; der Warenempfänger ist entweder selbst Warenführer, oder wird in Ansehung der Zollerlegung und gegenüber der Zollbehörde durch eine andere Person als Warenführer vertreten; im letzteren Falle, der hier vorliegt, kann der vertretene Warenempfänger unmöglich wegen Zolldefraude verantwortlich sein, wenn sein Vertreter, der Warenführer, keine solche verübt, sondern den Vorschriften des Zollgesetzes genügt hat; auch wird in §. 27 zwischen dem Falle, wenn der Warenführer selbst Warenempfänger, und dem Falle, wenn er dessen Vertreter ist, nicht unterschieden. Der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision für sich allein befreit aber, eben nach Maßgabe des §. 27 a. a. O., die Warenführer nicht von der Verantwortlichkeit, sondern es muß die Erklärung, daß sie außer Stande sind, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, hinzukommen. Dies ist eine wichtige und innerlich wohlbegrundete Bestimmung; denn wird die Ware mit Bestimmtheit deklariert und mit solcher Deklaration der Antrag auf Revision verbunden, so kann dieses Verfahren leicht den Sinn haben oder doch von der Zollbehörde in dem Sinne verstanden werden, daß der Antrag auf Revision nur

ein Mittel sein soll, die in der Deklaration enthaltene Versicherung über die Beschaffenheit der Ware um so glaubhafter zu machen, und auf diese Weise kann gerade durch den Antrag die Zollbehörde von der Revision abgehalten, statt zu derselben veranlaßt werden. In dem hier in Rede stehenden Falle wurde aber die Ware einerseits deklariert, andererseits wurde ein Antrag auf Revision nicht gestellt. Der Instanzrichter nimmt an, hieran sei der Angeklagte unschuldig gewesen, da er an R., L. & Co. in dem mehrerwähnten Briefe die Weisung habe gelangen lassen, die Ware zur speziellen Revision vorzulegen; aber es ist im Urteile nicht festgestellt worden, daß der Angeklagte den Spebireuren auch die Weisung erteilt habe, zu erklären, daß sie nicht imstande seien, zuverlässig zu deklarieren oder durch L. deklarieren zu lassen. Der Mangel dieser Feststellung ist leicht erklärlich, da die Ware in dem Briefe klar und bestimmt nach ihrer Beschaffenheit bezeichnet worden war, und die Hinzufügung der Hoffnung, sie werde sich zu 200 *M* einführen lassen, die Bezeichnung nicht beseitigte, sondern nach den Worten, wie auch die Urteilsgründe als möglich anerkennen, nur eine Ungewißheit über den Tariffuß gerade für eine solche Ware ausdrückte, wie sie nach dem Briefe in dem Ballen enthalten war. Zwar stellt das Urteil weiter fest, der Angeklagte habe eine spezielle Revision wirklich gewollt, nicht bloß eine Vorlage der Ware zur speziellen Revision, aber es stellt nicht fest, daß er diese Absicht in dem Briefe ebenfalls zum Ausdruck gebracht habe, sondern sagt noch in der Schlußfeststellung nur, es sei erwiesen, daß der Angeklagte die Ware gemäß §. 27 B.Z.G.'s zur speziellen Revision vorgelegt wissen wollte. Das hierbei hinzugefügte Citat des §. 27 kann die erwähnten Mängel der Feststellung überhaupt nicht ersetzen, und hier umsoweniger, da es zutrifft, auch wenn der Angeklagte die Anweisung, jede Deklaration zu unterlassen, nicht gab und nicht geben wollte. Hierzu kommt, daß auch dann, wenn eine zollpflichtige Person die Revision der Zollbehörde wirklich herbeiführen will, die Vorlage zur Revision oder der Antrag auf solche also nicht bloß zum Scheine geschieht, die Verantwortlichkeit für die zugleich erfolgte Deklaration nicht beseitigt wird; die Zollbehörde kann von den inneren Absichten einer Person, welche einerseits bestimmte Erklärungen über die Beschaffenheit einer Ware, insbesondere einer in Ballen oder Umhüllungen eingeschlossenen Ware abgibt, andererseits Revision beantragt, regel-

mäßig nichts wissen, ist daher der Täuschung durch jene Erklärungen ausgesetzt, während, wenn ihr gesagt wird, man könne eine zuverlässige Deklaration nicht abgeben und wünsche deshalb, daß die Zollbehörde sich selbst überzeuge, eine solche Täuschung ausgeschlossen ist.

Der Angeklagte selbst hat hier ebensowenig den Ballen als Tüll enthaltend gegenüber der Zollbehörde deklariert, wie er Revision beantragt hat; es fragt sich daher, inwiefern er für das, was L. und R., L. & Co. in Hamburg gegenüber der Zollbehörde thaten, strafrechtlich haften muß. Da die Zuwiderhandlung gegen §. 136, 1c, um strafbar zu sein, die bessere Kenntnis des unrichtig deklarierenden Warenführers und des Eisenbahnbevollmächtigten nicht voraussetzt, also einen Dolus derselben nicht erfordert, kommen, obgleich R., L. & Co. und L. ohne Dolus handelten, für den jetzigen Angeklagten die Normen über Anstiftung insoweit zur Geltung, als jene Personen von ihm zu dem von ihnen beobachteten Verfahren bestimmt wurden. Es war also in erster Instanz festzustellen, ob der Angeklagte veranlassen wollte und veranlaßt hat, daß die Ware in Hamburg der Zollbehörde gegenüber als „roher Baumwolltüll gemustert“ bezeichnet wurde (vgl. §. 143 B. Z. G.'s); an einer Feststellung hierüber fehlt es bisher. Fällt sie demnächst in bejahendem Sinne aus, so wird der Angeklagte dadurch nicht entlastet, daß er zugleich beabsichtigte und Auftrag gab, den Antrag auf Revision zu stellen; dies ergibt sich nach Maßgabe des Vorstehenden und auf Grund der Bestimmungen des §. 27 a. a. O.; denn wenn der unmittelbare Thäter durch den neben bestimmter Deklaration gestellten Antrag auf Revision nicht entlastet wird, muß dasselbe von dem Anstifter gelten, der zwar die Unterlassung des Antrages auf Revision nicht wollte, dessen Wille aber mit Erfolg darauf gerichtet war, daß gleichzeitig die Ware deklariert werde; das, was in solchem Falle strafbar ist, besteht gerade in der unrichtigen Deklaration (§. 136, 1c a. a. O.). Daß die Vorschrift des §. 149 B. Z. G.'s über die Anwendbarkeit der allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften über Miturheber auch die Anstifter umfaßt, unterliegt keinem Bedenken, da insoweit die Ausdrucksweise des preussischen Rechtes zu berücksichtigen ist, wonach der Anstifter als intellektueller Urheber, daher neben dem physischen Urheber als ein Miturheber, bezeichnet zu werden pflegte.

Ob der Angeklagte mit der Defraudationsstrafe zu belegen sei, wenn er sich als Anstifter in dem angegebenen Sinne des Vergehens

unrichtiger Deklaration schuldig gemacht hat, hängt nach §. 137 B. F. G.'s noch davon ab, ob er nachweisen kann, daß von ihm eine Defraudation nicht beabsichtigt gewesen ist. Die Thatsache, daß er sich, wie der Instanzrichter annimmt, wirklich oder möglicherweise über die richtige Bezeichnung der Ware selbst im Zweifel befand, genügt an sich nicht, die Defraudationsabsicht auszuschließen; ein Zweifel des Angeklagten in dieser Beziehung ist zwar etwas anderes, als die Überzeugung desselben, in dem Briefe die Unwahrheit über die Beschaffenheit der Ware gesagt zu haben, welche Überzeugung auf direkten Dolus führen würde, aber auch etwas anderes, als die Überzeugung, die Ware sei wirklich dasjenige, als was sie der Brief vom 31. Juli 1885 und nachher der Frachtbrief der Spediteure bezeichnete, also sie sei wirklich Züll im Sinne des Zolltarifes und nur als solcher zollpflichtig, daher neben bloßem Zweifel ein eventueller Dolus sehr wohl bestehen konnte. Eben- deshalb verlangt eine von der Defraudationsstrafe des Vergehens gegen §. 136, 1c a. a. O. freisprechende Entscheidung, wenn in den Gründen derselben der Zweifel des Zollpflichtigen über die wahre Beschaffenheit eines einzuführenden und unrichtig deklarierten Gegenstandes als vorhanden festgestellt worden ist, auch eine bestimmte Feststellung hinsichtlich des Nichtvorhandenseins des eventuellen Dolus, damit sie von materiellem Rechtsirrtume sich als frei erweise. Die Frage nach dem eventuellen Dolus hat aber das angefochtene Urteil nicht einmal berührt.

Ebenso wenig ist in den Gründen desselben die Frage berührt worden, ob hier, wenn die Defraudationsstrafe vom Angeklagten nicht verwirkt worden ist, nach §. 152 B. F. G.'s wenigstens eine Ordnungsstrafe erkannt werden mußte.

Dagegen war die Frage nach einem Versuche der Defraudation, welche im Urteile aufgeworfen und verneinend beantwortet wird, hier nach der festgestellten Sachlage überhaupt nicht angezeigt; denn der vollendete Thatbestand des angeklagten Vergehens bestand in unrichtiger Deklaration, nicht in der gelungenen Hinterziehung des Zolles (§. 136 B. F. G.'s mit den Worten: „die Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen“, verbunden mit der Vorschrift unter 1c daselbst: „wenn in Fällen der speziellen Deklaration von den unter a bezeichneten Personen zollpflichtige Gegenstände in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariert werden“). Auch

---

hat der Instanzrichter selbst bereits den Eisenbahnbevollmächtigten L. zu einer Ordnungsstrafe wegen vollendeter Übertretung des §. 136, 1 c a. a. D. durch unrichtige Deklaration verurteilt.